

## III-75 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

---

26. 1. 1973

### Bericht an den Nationalrat

#### A. Vorbemerkungen

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die am 2. Juni 1971 in Genf zu ihrer 56. Tagung zusammengetreten ist, hat u. a. die nachstehenden internationalen Instrumente angenommen:

Übereinkommen (Nr. 136) über den Schutz vor den durch Benzol verursachten Vergiftungsgefahren  
und

Empfehlung (Nr. 144) betreffend den Schutz vor den durch Benzol verursachten Vergiftungsgefahren.

Der amtliche deutsche Wortlaut der vorangeführten internationalen Urkunden ist in der Anlage beigegeben.

Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation ist gemäß Art. 19 der Verfassung der Organisation, BGBl. Nr. 223/1949, verpflichtet, die anlässlich der Tagungen der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen internationalen Instrumente den zuständigen Stellen im Hinblick auf ihre Verwirklichung durch die Gesetzgebung oder durch andere Maßnahmen vorzulegen.

#### B. Die internationalen Urkunden

Das Übereinkommen, das für alle Tätigkeiten gilt, bei denen Arbeitnehmer dem aromatischen Kohlenwasserstoff Benzol sowie Produkten, deren Benzolgehalt 1 Volumprozent überschreitet, ausgesetzt sind, schreibt die Verwendung von unschädlichen oder weniger gesundheitsschädlichen Austauschprodukten anstelle von Benzol oder benzolhaltigen Produkten vor, falls solche zur Verfügung stehen. Es verbietet die Verwendung von Benzol und benzolhaltigen Produkten bei bestimmten von der innerstaatlichen Gesetzgebung festgelegten Arbeiten und verlangt arbeitshygienische und technische Vorbeugungsmaßnahmen, um einen wirksamen Schutz der Arbeitnehmer sicherzustellen. Das Übereinkommen fordert weiters die Zurverfügungstellung

von zweckentsprechenden persönlichen Schutzmitteln gegen die Gefahr der Resorption von Benzol durch die Haut und gegen die Gefahr des Einatmens von Benzoldämpfen und gründliche ärztliche Eignungsuntersuchungen und regelmäßige Wiederholungsuntersuchungen für Arbeitnehmer, die bei Arbeiten beschäftigt werden sollen, bei denen sie Benzol oder benzolhaltigen Produkten ausgesetzt sind. Schließlich verbietet es die Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen bei solchen Arbeiten und verlangt die Aufschrift „Benzol“ und die Verwendung der erforderlichen Gefahrensymbole sowie die Verbreitung geeigneter Anweisungen über die Maßnahmen, die zum Schutz der Gesundheit und zur Verhütung von Unfällen oder dann zu treffen sind, wenn Anzeichen einer Vergiftung auftreten.

Die Empfehlung bringt in detaillierterer Form Vorschläge über eine Einschränkung der Verwendung von Benzol, über technische Vorbeugungsmaßnahmen und über Arbeitshygiene, über medizinische Vorbeugungsmaßnahmen, über Behälter, die Benzol enthalten, sowie eine geeignete Aufklärung der Arbeitnehmer.

#### C. Rechtslage und Folgerungen

Zur Frage der Ratifikation des Übereinkommens Nr. 136 sowie der Durchführung der Empfehlung Nr. 144 wurden die Stellungnahmen der Zentralstellen des Bundes und der Länder sowie der Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber eingeholt, von denen angenommen werden konnte, daß die Angelegenheit ihre Zuständigkeit bzw. ihr Interessengebiet berührt.

Der überwiegende Teil der befragten Stellen hat gegen eine Ratifikation des Übereinkommens Nr. 136 keine Bedenken oder Einwände vorgebracht. Während sich die Interessenvertretungen der Arbeitnehmer für eine unverzügliche Ratifizierung des Übereinkommens aussprechen, wenden sich die Interessenvertretungen der Arbeitgeber vor allem mit der Begründung gegen eine Ratifikation, daß die Vorschriften des gegen-

ständlichen Übereinkommens weit über die bewährten österreichischen Schutzvorschriften hinausgingen. Das Bundesministerium für Verkehr ist der Auffassung, daß eine Ratifikation des Übereinkommens auf Grund der derzeitigen Rechtslage nicht möglich sei, und das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie verlangt vor einer endgültigen Entscheidung über die Ratifikation des gegenständlichen Übereinkommens die genaue Überprüfung der durch eine damit verbundene Anpassung der österreichischen Vorschriften an die Vorschriften des Übereinkommens verursachten Auswirkungen auf die österreichische Wirtschaft. Eine Gegenüberstellung der Bestimmungen der beiden Instrumente und der österreichischen Vorschriften im die weitaus überwiegende Zahl der in Frage kommenden Betriebe deckenden Wirkungsbereich der Allgemeinen Arbeitsinspektion, aus der aber auf die Rechtslage in den jeweiligen von den internationalen Instrumenten darüber hinaus noch erfaßten Wirkungsbereichen der Obersten Bergbehörde, des Verkehrs-Arbeitsinspektors und der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen rückgeschlossen werden kann, hat folgendes ergeben:

#### Das Übereinkommen

Nach seinem Art. 1 gilt das Übereinkommen für alle Tätigkeiten, bei denen Arbeitnehmer Benzol oder benzolhaltigen Produkten mit einem Benzolgehalt von mehr als einem Volumprozent ausgesetzt sind. — In Österreich wird der gesetzliche Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer in den der Allgemeinen Arbeitsinspektion unterstehenden Betrieben im allgemeinen im Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl. Nr. 234/1972, festgelegt. Die besonderen Bestimmungen, in denen unter anderem Benzol erzeugt oder verwendet wird, regelt die Benzolverordnung, BGBl. Nr. 205/1934. Die Bestimmungen dieser Verordnung erstrecken sich auf alle Tätigkeiten, bei denen Arbeitnehmer der Einwirkung von Benzol ausgesetzt sind, ausgenommen die Erzeugung und Verwendung von Benzol in einer Apparatur, aus der das Entweichen dieses Stoffes in den Arbeitsraum während des normalen Betriebsvorganges nicht möglich ist, und die Verwendung von Benzol zu wissenschaftlichen oder produktionstechnischen Zwecken in so geringen Mengen erfolgt, daß eine Gesundheitsschädigung nicht befürchtet werden muß. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für alle Tätigkeiten, bei denen Arbeitnehmer benzolhaltigen Produkten ausgesetzt sind. Weiters enthält die Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung, BGBl. Nr. 265/1951, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 32/1962, allgemeine Bestimmungen über Arbeiten mit gefährlichen Stoffen, die ebenfalls für alle Tätigkeiten gelten, bei denen Arbeitnehmer diesen Stoffen ausgesetzt sind.

Die Forderung des Art. 1 ist demnach für den Wirkungsbereich der Allgemeinen Arbeitsinspektion erfüllt.

Art. 2 des Übereinkommens fordert in allen Fällen, in denen dies möglich ist, den Ersatz von Benzol oder benzolhaltigen Produkten durch unschädliche oder weniger gesundheitsschädliche Austauschprodukte. — Derzeit gelten in Österreich für die der Aufsicht der Allgemeinen Arbeitsinspektion unterstehenden Betriebe noch keine gesetzlichen Vorschriften, wonach anstelle von Benzol oder benzolhaltigen Produkten zur Verfügung stehende unschädliche oder weniger gesundheitsschädliche Austauschprodukte zu verwenden sind. Die Hersteller von benzolhaltigen Produkten sind jedoch in zunehmendem Maße bestrebt, Benzol durch unschädliche oder weniger gesundheitsschädliche Stoffe zu ersetzen. Auch die Arbeitsinspektion ist bemüht, durch ständige Hinweise diese Entwicklung zu fördern. Darüber hinaus sieht § 6 Abs. 2, dritter Satz, des Arbeitnehmerschutzgesetzes vor, daß, soweit es die Art der Arbeit zuläßt, nach Möglichkeit solche Stoffe zu verwenden und solche Arbeitsverfahren anzuwenden sind, bei denen Einwirkungen, durch die das Leben oder die Gesundheit der Arbeitnehmer gefährdet werden, nicht oder nur in einem geringeren Maße auftreten. Die näheren Bestimmungen hierüber werden erst im Verordnungswege erlassen werden.

Somit wird dem Art. 2 derzeit in Österreich für den Wirkungsbereich der Allgemeinen Arbeitsinspektion nicht entsprochen.

Der Art. 3 enthält die Bedingungen für zeitweilige Abweichungen von den Bestimmungen der Art. 1 b bezüglich der Höhe des dort festgelegten Volumprozentsatzes und Art. 2 bezüglich der Verwendung von Austauschprodukten. — Es kann insbesondere von Arbeitnehmerseite nicht mit Sicherheit erwartet werden, daß sie solchen Ausnahmeregelungen ihre Zustimmung erteilen würden. Aber selbst für den Fall ihrer Zustimmung könnten diese Ausnahmen nur zeitweilig festgelegt werden und bieten daher keine sichere Grundlage für eine Ratifikation des Übereinkommens unter Zuhilfenahme der vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten.

Art. 4 des Übereinkommens normiert das Verbot der Verwendung von Benzol und benzolhaltigen Produkten bei bestimmten von der innerstaatlichen Gesetzgebung festgelegten Arbeiten, zumindest der Verwendung als Löse- oder Verdünnungsmittel. — Auf Grund der derzeit in Österreich für den Dienstnehmerschutz geltenden Rechtsvorschriften besteht für die der Aufsicht der Allgemeinen Arbeitsinspektion unterstehenden Betriebe keine Möglichkeit, die Verwendung von Benzol und benzolhaltigen Produkten bei bestimmten Arbeiten sowie in bestimmten Fällen die Verwendung von Benzol

## III-75 der Beilagen

3

und benzolhaltigen Produkten als Löse- oder Verdünnungsmittel zu verbieten. § 6 Abs. 2, letzter Satz, des Arbeitnehmerschutzgesetzes ermöglicht es, in den Fällen, in denen es der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer erfordert, die Verwendung bestimmter Arbeitsstoffe oder die Anwendung bestimmter Arbeitsverfahren zu untersagen, sofern der Arbeitserfolg auch mit anderen Arbeitsstoffen oder nach anderen Arbeitsverfahren mit einem angemessenen Aufwand erreicht werden kann. Die näheren Bestimmungen werden erst im Verordnungswege getroffen werden.

Der Art. 4 des Übereinkommens ist derzeit für den Wirkungsbereich der Allgemeinen Arbeitsinspektion nicht erfüllt.

Der Art. 5 verlangt arbeitshygienische und technische Vorbeugungsmaßnahmen, um einen wirksamen Schutz der Arbeitnehmer sicherzustellen, die Benzol oder benzolhaltigen Produkten ausgesetzt sind. — Für die der Aufsicht der Allgemeinen Arbeitsinspektion unterstehenden Betriebe verlangt § 6 Abs. 2, erster Satz, des Arbeitnehmerschutzgesetzes, daß für Arbeiten, bei denen mit Stoffen umgegangen wird oder bei denen sich aus anderen Ursachen Einwirkungen ergeben, durch die das Leben und die Gesundheit der Arbeitnehmer gefährdet werden, jene Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen, durch die solche Einwirkungen möglichst vermieden werden. Die Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung und die Benzolverordnung sowie die Richtlinien für die Vorschreibung von betriebstechnischen Maßnahmen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Arbeitnehmern in gewerblichen Betriebsanlagen, in denen u. a. Benzol erzeugt oder verwendet wird (Richtlinien zur Benzolverordnung) enthalten arbeitshygienische und technische Vorbeugungsmaßnahmen zur Sicherstellung eines wirksamen Schutzes der Arbeitnehmer, die Benzol oder benzolhaltigen Produkten ausgesetzt sind.

Die Forderung des Art. 5 kann für den Wirkungsbereich der Allgemeinen Arbeitsinspektion als erfüllt angesehen werden.

Der Art. 6 Abs. 1 sieht vor, daß in Räumen, in denen Benzol oder benzolhaltige Produkte hergestellt, gehandhabt oder verwendet werden, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen sind, um das Entweichen von Benzoldämpfen in die Raumluft der Arbeitsstätten zu verhüten. — Dieser Forderung des Übereinkommens entsprechen für den Wirkungsbereich der Allgemeinen Arbeitsinspektion § 6 Abs. 2, erster Satz, des Arbeitnehmerschutzgesetzes und die §§ 16 Abs. 1 und 37 Abs. 1 und 4 der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung. Gemäß § 16 Abs. 1 sind Arbeiten, bei denen sich die Entwicklung größerer Mengen Dämpfe oder Gase nicht vermeiden läßt, soweit als möglich in geschlossener oder ummantelter Apparatur vor-

zunehmen. Wo dies nicht möglich ist, sind solche Stoffe durch Absaugeinrichtungen möglichst an der Entstehungsstelle abzusaugen. Bei Arbeiten mit leicht entzündlichen oder giftigen Stoffen sind nach § 37 Abs. 1 dieser Verordnung die jeweils erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, wie solche der vorangeführten Art. Nach Abs. 4 ist jeder Arbeitsvorgang bei der Erzeugung, Behandlung, Verwendung oder Lagerung von gesundheitsschädlichen Stoffen in einer solchen Weise und mit solchen Sicherheitsvorkehrungen durchzuführen, daß die Arbeitnehmer soweit als möglich vor einer Beeinträchtigung durch diese Stoffe geschützt sind. Eingehende Bestimmungen, um Maßnahmen gegen das Entweichen von Benzoldämpfen in die Raumluft der Arbeitsstätten zu verhüten, enthalten die Richtlinien zur Benzolverordnung, die den Betrieben im Einzelfall von der Behörde auf Antrag des Arbeitsinspektorates vorgeschrieben werden können.

Die Forderung des Abs. 1 des Art. 6 ist daher für den Wirkungsbereich der Allgemeinen Arbeitsinspektion erfüllt.

Art. 6 Abs. 2 des Übereinkommens legt die höchstzulässige Konzentration an Benzol in der Raumluft mit 80 mg/m<sup>3</sup> fest. — Ein bestimmter Wert für eine höchstzulässige Konzentration an Benzol in der Raumluft ist für die der Aufsicht der Allgemeinen Arbeitsinspektion unterstehenden Betriebe gesetzlich nicht festgelegt. Das Arbeitsinspektorat kann jedoch bei der zuständigen Behörde beantragen, daß dem Arbeitgeber die Einhaltung einer bestimmten Benzolkonzentration in der Raumluft bescheidmäßig vorgeschrieben wird. Die Arbeitsinspektorate legen der Beurteilung von Arbeitsbedingungen bei Verwendung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe die von der „Kommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft in Bonn beschlossenen maximalen Arbeitsplatzkonzentrationswerte (MAK-Werte) zugrunde. Der in der MAK-Werte-Liste 1970 festgesetzte Wert für Benzol lag mit 10 ppm (32 mg/m<sup>3</sup>) wesentlich unter dem im Übereinkommen angeführten Wert. In der MAK-Werte-Liste 1971 wurde Benzol mit einigen anderen Arbeitsstoffen angeführt, die beim Menschen erfahrungsgemäß Krebs zu verursachen vermögen. Die Kommission hat deshalb für Benzol keinen Konzentrationswert mehr festgelegt, da für kanzerogene Stoffe keine noch als unbedenklich anzusehende Konzentration angegeben werden kann. Es ist jedoch beabsichtigt, den oben angeführten Wert vorerst weiter anzuwenden.

Für den Wirkungsbereich der Allgemeinen Arbeitsinspektion kann daher auch die Forderung des Abs. 2 des Art. 6 als erfüllt angesehen werden.

Nach Art. 6 Abs. 3 schließlich hat die zuständige Stelle Richtlinien darüber zu erlassen, wie

bei der Messung der Benzolkonzentration in der Raumluft der Arbeitsstätten vorzugehen ist. — Für die der Aufsicht der Allgemeinen Arbeitsinspektion unterstehenden Betriebe bestehen solche Richtlinien nicht. Die Messung der Benzolkonzentration in der Raumluft erfolgt im allgemeinen durch die Arbeitsinspektorate nach dem Prüfröhrchenverfahren, wobei die vom Hersteller herausgegebenen Anleitungen maßgebend sind.

Die Forderung des Abs. 3 des Art. 6 ist daher, was den Wirkungsbereich der Allgemeinen Arbeitsinspektion betrifft, derzeit in Österreich nicht erfüllt.

Art. 7 des Übereinkommens bestimmt, daß Arbeiten, bei denen Benzol oder benzolhaltige Produkte verwendet werden, soweit durchführbar, in geschlossenen Apparaten auszuführen sind. Sollte deren Verwendung aber nicht möglich sein, sind die Arbeitsstätten mit wirksamen Vorrichtungen auszustatten, durch die die Beseitigung der Benzoldämpfe soweit erforderlich sichergestellt wird. — Für die der Aufsicht der Allgemeinen Arbeitsinspektion unterworfenen Betriebe darf auf die bereits in den Ausführungen zu Art. 6 Abs. 1 angeführten Bestimmungen der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung verwiesen werden. Analoge detaillierte diesbezügliche Bestimmungen enthalten auch die Richtlinien zur Benzolverordnung.

Die Forderung des Art. 7 kann für den Wirkungsbereich der Allgemeinen Arbeitsinspektion als erfüllt angesehen werden.

Der Art. 8 Abs. 1 verlangt die Zurverfügungstellung von zweckentsprechenden persönlichen Schutzmitteln gegen die Gefahr der Resorption von Benzol durch die Haut. — Für die der Aufsicht der Allgemeinen Arbeitsinspektion unterworfenen Betriebe wird durch § 44 Abs. 2 der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung, wonach Arbeitnehmer, die mit giftigen Stoffen hantieren, mit geeigneten Schutzmitteln, wie Schutzhandschuhen, auszurüsten sind, die Gefahr der Resorption von Benzol durch die Haut vermieden. Der Arbeitgeber ist nach § 107 Abs. 1 dieser Verordnung auch verpflichtet, den Arbeitnehmern diese Schutzmittel in gebrauchsfähigem Zustand zur Verfügung zu stellen.

Durch diese Bestimmungen erscheint die Forderung des Art. 8 Abs. 1 für den Wirkungsbereich der Allgemeinen Arbeitsinspektion erfüllt.

Der Art. 8 Abs. 2 verlangt die Zurverfügungstellung von zweckentsprechenden persönlichen Schutzmitteln gegen die Gefahr des Einatmens von Benzoldämpfen. — Für die der Aufsicht der Allgemeinen Arbeitsinspektion unterworfenen Betriebe wird im § 43 Abs. 1 der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung verlangt, daß Arbeitnehmer, deren Atmungsorgan zeitweise

oder trotz der im § 16 (siehe Ausführungen zu Art. 6 Abs. 1) vorgeschriebenen Maßnahmen der Einwirkung gesundheitsschädlicher Dämpfe oder Gase ausgesetzt sind, mit geeigneten Atemschutzgeräten ausgerüstet sein müssen. Auch die Richtlinien zur Benzolverordnung enthalten Regelungen über die Verwendung von Atemschutzgeräten. Bestimmungen über eine Begrenzung der Einwirkungsdauer enthält § 3 der Benzolverordnung, wonach bei besonders gefährlichen Arbeiten, wie Anstricharbeiten in geschlossenen Behältern, die Arbeitnehmer nur während eines Teiles ihrer täglichen Arbeitszeit beschäftigt werden dürfen. Die Behörde kann auf Ansuchen des Betriebsinhabers nach Anhörung des Arbeitsinspektors eine Verlängerung der Dauer der Beschäftigung um zwei Stunden bewilligen, wenn durch die technische Einrichtung des Betriebes die schädliche Wirkung von Benzol auf die Beschäftigten wesentlich herabgemindert wird.

Durch diese Bestimmungen erscheint auch die Forderung des Art. 8 Abs. 2 für den Wirkungsbereich der Allgemeinen Arbeitsinspektion erfüllt.

Art. 9 Abs. 1 normiert für Arbeitnehmer, die bei Arbeiten beschäftigt werden sollen, bei denen sie Benzol oder benzolhaltigen Produkten ausgesetzt sind, eine gründliche ärztliche Eignungsuntersuchung einschließlich einer Blutuntersuchung vor Aufnahme der Beschäftigung sowie in von der innerstaatlichen Gesetzgebung festgesetzten Zeitabständen regelmäßige Wiederholungsuntersuchungen. — Bei den der Aufsicht der Allgemeinen Arbeitsinspektion unterworfenen Betrieben dürfen nach § 8 Abs. 1 des Arbeitnehmerschutzgesetzes zu Tätigkeiten, bei denen die dabei Beschäftigten Einwirkungen ausgesetzt sein können, die erfahrungsgemäß die Gesundheit zu schädigen vermögen, Arbeitnehmer nicht herangezogen werden, deren Gesundheitszustand eine derartige Beschäftigung nicht zuläßt. Dies gilt u. a. für Tätigkeiten, bei denen infolge der Art der Einwirkung die Gefahr besteht, daß Arbeitnehmer an einer Berufskrankheit erkranken. Sofern nach der Art der Einwirkung oder Belastung einer ärztlichen Untersuchung prophylaktische Bedeutung zukommt, dürfen nach Abs. 2 des § 8 Arbeitnehmer zu Tätigkeiten nach Abs. 1 erst herangezogen werden, nachdem durch eine besondere ärztliche Untersuchung festgestellt wurde, daß ihr Gesundheitszustand eine derartige Beschäftigung zuläßt. Arbeitnehmer, die bei solchen Tätigkeiten verwendet werden, müssen ferner in bestimmten Zeitabständen durch einen Arzt daraufhin untersucht werden, ob ihr Gesundheitszustand eine weitere Beschäftigung mit diesen Tätigkeiten zuläßt. Diese Tätigkeiten werden durch Verordnungen festgestellt werden. Gemäß § 5 der Benzolverordnung darf der Betriebsinhaber zu Arbeiten, bei denen Benzol erzeugt oder verwendet wird, nur solche

Arbeitnehmer aufnehmen, deren körperliche Eignung durch einen Arzt bescheinigt ist. Weiters ist nach § 6 Abs. 1 dieser Verordnung in Betrieben, in denen bei der Herstellung von chemischen Produkten, Lacken oder Farben, bei der Herstellung oder Verwendung von Gummitauchmasse, Klebemitteln oder ähnlichen Erzeugnissen Benzol als Grundstoff, Lösungs- oder Verdünnungsmittel benützt wird, ferner in Tiefdruckereien, in denen Benzol als Verdünnungsmittel für Druckfarben dient, der Betriebsinhaber verpflichtet, die Arbeitnehmer, die der Einwirkung von Dämpfen oder Nebeln von Benzol ausgesetzt sind, in Zeitabständen von je drei Monaten auf ihren Gesundheitszustand ärztlich untersuchen zu lassen. Die ärztliche Untersuchung hat sich insbesondere auch auf die Beschaffenheit des Blutes zu erstrecken. Die Behörde kann nach Abs. 2 auch in anderen Fällen die Inhaber von Betrieben, in denen Benzol verwendet wird, verpflichten, die Arbeitnehmer, die der Einwirkung von Dämpfen oder Nebeln dieses Stoffes ausgesetzt sind, fallweise ärztlich untersuchen zu lassen, wenn die Gefahr besteht, daß diese Arbeitnehmer mit Rücksicht auf ihre körperliche Beschaffenheit infolge der Beschäftigung mit Arbeiten unter Verwendung von Benzol Schaden an ihrer Gesundheit erleiden. Die ärztliche Untersuchung hat sich insbesondere auch auf die Beschaffenheit des Blutes zu erstrecken.

Für den Wirkungsbereich der Allgemeinen Arbeitsinspektion ist die Forderung des Art. 9 Abs. 1 durch die angeführten Bestimmungen erfüllt.

Art. 9 Abs. 2 sieht nach Anhörung der maßgebenden beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 1 vor. — Bei den der Aufsicht der Allgemeinen Arbeitsinspektion unterworfenen Betrieben kann die Behörde Ausnahmen von den Vorschriften des § 6 der Benzolverordnung auf Ansuchen des Gewerbeinhabers nach Anhörung des Arbeitsinspektorates bewilligen, wenn in dem Betrieb Benzol nur in solchen Mengen verwendet wird, daß mit Rücksicht auf die vorhandenen Schutzeinrichtungen eine Schädigung der Arbeitnehmer nicht zu befürchten ist. Eine Anhörung der maßgebenden beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände ist derzeit gesetzlich nicht vorgesehen.

Die Forderung des Abs. 2 des Art. 9 ist demnach für den Wirkungsbereich der Allgemeinen Arbeitsinspektion nicht voll erfüllt.

Art. 10 Abs. 1 des Übereinkommens verlangt, daß die vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen unter der Verantwortung eines sachkundigen, von der zuständigen Stelle anerkannten Arztes durchzuführen und in geeigneter Weise zu bescheinigen sind. — Bei den der Aufsicht der All-

gemeinen Arbeitsinspektion unterworfenen Betrieben sind Untersuchungen auf Grund § 8 Abs. 4 des Arbeitnehmerschutzgesetzes von hierzu ermächtigten Ärzten oder Einrichtungen, die sich auch mit der Durchführung arbeitsmedizinischer Untersuchungen befassen, vorzunehmen. Eine entsprechende Regelung enthält bereits die Benzolverordnung. Nach § 9 Abs. 1 dieser Verordnung hat der untersuchende Arzt in eine vom Betriebsinhaber zu führende Vormerkung den ärztlichen Befund bei der Aufnahme sowie im Falle der Erkrankung die Art der Erkrankung und die Notwendigkeit des Arbeitsausschlusses einzutragen und zu unterfertigen.

Die Forderung des Abs. 1 des Art. 10 kann für den Wirkungsbereich der Allgemeinen Arbeitsinspektion als in Österreich erfüllt angesehen werden.

Der Art. 10 Abs. 2 normiert, daß diese ärztlichen Untersuchungen den Arbeitnehmern keine Kosten verursachen dürfen. — Bei den der Aufsicht der Allgemeinen Arbeitsinspektion unterworfenen Betrieben sind gemäß § 8 Abs. 5 des Arbeitnehmerschutzgesetzes die Kosten der ärztlichen Untersuchungen vom Arbeitgeber zu tragen. Sofern es sich jedoch um Arbeitnehmer handelt, bei denen infolge der Art der Einwirkung die Gefahr besteht, daß sie an einer Berufskrankheit im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften erkranken, hat der Arbeitgeber gegenüber dem zuständigen Träger der Unfallversicherung Anspruch auf Ersatz der Kosten dieser ärztlichen Untersuchung. Die Kosten der ärztlichen Untersuchung einschließlich des Blutbefundes hat nach § 7 der Benzolverordnung der Betriebsinhaber zu tragen, so daß den Arbeitnehmern hieraus keine Kosten erwachsen.

Auch die Forderung des Abs. 2 des Art. 10 kann für den Wirkungsbereich der Allgemeinen Arbeitsinspektion als in Österreich erfüllt angesehen werden.

Art. 11 verbietet die Beschäftigung von schwangeren Frauen, stillenden Müttern und Jugendlichen bei Arbeiten, bei denen sie Benzol oder benzolhaltigen Produkten ausgesetzt sind, sieht aber für Jugendliche, die einen Unterricht oder eine Ausbildung erhalten und unter angemessener fachlicher und ärztlicher Aufsicht stehen, eine Ausnahmemöglichkeit vor. — Bei den der Aufsicht der Allgemeinen Arbeitsinspektion unterworfenen Betrieben dürfen nach den §§ 4 Abs. 1 und 2 sowie 5 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, werdende und stillende Mütter mit Arbeiten, bei denen die Gefahr einer Berufserkrankung im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften gegeben ist oder sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährlichen Stoffen, Gasen oder

Dämpfen ausgesetzt sind, nicht beschäftigt werden; zu den Berufskrankheiten gehören auch Erkrankungen durch Benzol. Nach § 23 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 146/1948, dürfen Jugendliche zu den im Anhang zu diesem Bundesgesetz angeführten Arbeiten nicht verwendet werden. Unabhängig von diesen Vorschriften kann nach Abs. 3 das Arbeitsinspektorat in einzelnen Fällen die Beschäftigung Jugendlicher mit gefährlichen Arbeiten untersagen oder von Bedingungen abhängig machen. Nach dem Anhang zu diesem Bundesgesetz sind nachstehende Arbeiten unter Verwendung von Benzol für Jugendliche verboten:

Arbeiten beim Färben und Lackieren von Gegenständen im Spritzverfahren unter Verwendung von Lacken oder Farben, die Benzol enthalten. Erlaubt ist die Beschäftigung Jugendlicher nach vollendetem 16. Lebensjahr und Jugendlicher, wenn sie in einem Lehrverhältnis stehen, in der zweiten Hälfte der Lehrzeit unter Aufsicht beim Färben und Lackieren kleiner, nicht sperriger Gegenstände im Spritzverfahren unter Verwendung von Farben oder Lacken, die nicht mehr als 10% Benzol, 25% Toluol oder 30% Xylol enthalten, sofern die Arbeiten auf Unterlagen vorgenommen werden und wirksame Absaugevorrichtungen ein Entweichen aus der Spritzpistole austretender Dämpfe und Farbnebel in den Arbeitsraum verhindern. Enthält eine Farbe oder ein Lack Benzol mit Toluol oder Xylole gemischt, gilt diese Ausnahme von dem Beschäftigungsverbot nur dann, wenn die auf die zulässige Benzolmenge fehlende Menge durch nicht mehr als die zweieinhalbfache Menge Toluol oder die dreifache Menge Xylol ersetzt ist. Arbeiten bei der Bedienung und Wartung von Tiefdruckpressen, sofern die Druckfarbe in Benzol gelöst oder mit diesem Stoff verdünnt wird. Arbeiten bei der Erzeugung und Verwendung von Chemikalien, bei denen erfahrungsgemäß die Gesundheit durch Benzol gefährdet ist. Arbeiten bei der Erzeugung von chemischen Produkten unter Verwendung von Benzol, wenn das Entweichen von Dämpfen oder Nebeln dieses Stoffes in den Arbeitsraum nicht vermieden werden kann. Arbeiten bei der Herstellung von Lacken oder Farben unter Verwendung von Benzol. Arbeiten bei der Erzeugung von Gummiwaren in Betriebsabteilungen, in denen Gummi oder ähnliche Stoffe in Benzol gelöst oder diese Lösungen bis zur Fertigstellung des Produktes verarbeitet werden. Arbeiten bei der Herstellung von Klebemitteln und beim Kleben von Gegenständen unter Verwendung von Benzol. Arbeiten bei der Herstellung von wasserdichten Stoffen unter Verwendung von Benzol vom Ansetzen der Streichmasse bis zur Beendigung des Trockenprozesses.

Für den Wirkungsbereich der Allgemeinen Arbeitsinspektion wird den Bestimmungen des Art. 11 in Österreich voll entsprochen.

Art. 12 des Übereinkommens verlangt die entsprechende Kennzeichnung der Behälter, die Benzol oder benzolhaltige Produkte enthalten. — Nach § 29 Abs. 1 der Giftverordnung, BGBl. Nr. 362/1928 in der geltenden Fassung, darf Benzol im Kleinverkehr nur in Behältnissen mit der Bezeichnung des Inhaltes, der Erzeugerfirma oder des abgebenden Händlers, mit der Aufschrift „Feuergefährlich“, mit dem Aufdruck „Gifhaltig, Vorsicht“ in roter Farbe in Form einer die Flasche ganz umfassenden Banderole und dem Totenkopfaufdruck abgegeben werden. Für eine Kennzeichnung benzolhaltiger Produkte im Kleinverkehr bestehen keine Vorschriften. Weiters besteht auch für den Verwender von Benzol und benzolhaltigen Produkten keine Kennzeichnungspflicht. Bei den der Aufsicht der Allgemeinen Arbeitsinspektion unterworfenen Betrieben dürfen gemäß § 6 Abs. 3 des Arbeitnehmerschutzgesetzes in Betrieben, in denen gesundheitsgefährliche Stoffe gelagert oder verwendet werden, diese nur in Behältnissen verwahrt werden, die so bezeichnet sind, daß dadurch die Arbeitnehmer auf die Gefährlichkeit des Inhaltes aufmerksam gemacht werden. Die näheren Bestimmungen sind im Verordnungswege zu treffen. Wenn eine Kennzeichnung nach anderen Rechtsvorschriften, deren diesbezügliche Bestimmungen unberührt bleiben, auch den Erfordernissen des Arbeitnehmerschutzes entspricht, ist eine weitere Kennzeichnung nicht erforderlich.

Die Forderung des Art. 12 ist, wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, für den Wirkungsbereich der Allgemeinen Arbeitsinspektion nicht voll erfüllt.

Der Art. 13 verlangt die Unterweisung der Arbeitnehmer, die Benzol oder benzolhaltigen Produkten ausgesetzt sind, über Maßnahmen, die zum Schutze der Gesundheit und zur Verhütung von Unfällen oder dann zu treffen sind, wenn Anzeichen einer Vergiftung auftreten. — Bei den der Aufsicht der Allgemeinen Arbeitsinspektion unterworfenen Betrieben müssen die Arbeitnehmer gemäß § 9 Abs. 1 des Arbeitnehmerschutzgesetzes vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit im Betrieb auf die in diesem bestehenden Gefahren für Leben und Gesundheit in dem für sie entsprechend ihrer Verwendung in Betracht kommenden Umfang aufmerksam gemacht und über die zur Abwendung dieser Gefahren bestehenden oder anzuwendenden Schutzmaßnahmen in für sie verständlicher Form unterwiesen werden. Nach Abs. 2 müssen vor der erstmaligen Heranziehung zu Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen die Arbeitnehmer über die Arbeitsweise und ihr Verhalten sowie

über die bestehenden oder anzuwendenden Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Nach § 34 Abs. 5 der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung dürfen gefährliche Arbeiten, die eine Berufskrankheit zur Folge haben können, nur Personen übertragen werden, die über die damit verbundenen Gefahren belehrt wurden. Weiters sind nach § 37 Abs. 3 feuergefährliche und giftige Stoffe, die zur Durchführung von Arbeiten benötigt werden, unter Hinweis auf die mit ihrem Gebrauch verbundenen Gefahren auszugeben. Nach Abs. 6 ist bei Arbeiten mit giftigen oder gifthaltigen Stoffen das Essen, Trinken und Rauchen verboten. In Räume, in denen Arbeiten mit solchen Stoffen vorgenommen oder in denen solche Stoffe gelagert werden, dürfen Getränke sowie Eß- und Rauchwaren nicht eingebracht werden. Die Arbeitgeber sind weiters nach § 107 Abs. 2 verpflichtet, die Arbeitnehmer vor der erstmaligen Verwendung zu Arbeiten mit gesundheitsschädlichen Stoffen über das bei Verrichtung solcher Arbeiten notwendige Verhalten sowie über die bestehenden Schutzmaßnahmen und deren Handhabung zu unterweisen. Die zuständige Behörde kann in besonderen Fällen die Belehrung der Arbeitnehmer durch einen von ihr zu bestimmenden Arzt vorschreiben. Weiters wurden Merkblätter für Arbeiter in Spritzlackierereien und Spritzfärbereien, für Arbeiter, die Spritz- und Anstricharbeiten in geschlossenen Räumen (Behälter, Tanks usw.) ausführen, für Arbeiter in Benzolfabriken, für Arbeiter in Tiefdruckereien und für Gummiarbeiter herausgegeben, in denen auch Anweisungen über die Maßnahmen enthalten sind, die zum Schutz der Gesundheit und zur Verhütung von Unfällen oder dann zu treffen sind, wenn Anzeichen einer Vergiftung auftreten. Auch vom Unfallverhütungsdienst der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt wurde ein Merkblatt über Lösungsmittel herausgegeben.

Für den Wirkungsbereich der Allgemeinen Arbeitsinspektion wird den Bestimmungen des Art. 13 voll entsprochen.

Der Art. 14 verlangt in seiner lit. a die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens, in seiner lit. b die Bezeichnung der Personen, die für die Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens zu sorgen haben und in seiner lit. c die Beauftragung geeigneter Überwachungsdienste mit der Überwachung der Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens. — Den Forderungen nach lit. a wird zum größten Teil bereits auf Grund der hiefür in Betracht kommenden Rechtsvorschriften entsprochen. Für die der Allgemeinen Arbeitsinspektion unterworfenen Betriebe ist die Forderung nach lit. b durch die Bestimmungen des § 74 der GewO erfüllt. Der Forderung nach lit. c entspricht ferner § 18 Abs. 1 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, wonach

jeder Arbeitgeber verpflichtet ist, auf seine Kosten dafür zu sorgen, daß der Betrieb so eingerichtet ist und so unterhalten sowie geführt wird, daß die notwendige Vorsorge für den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer gegeben ist. Diese Vorsorge umfaßt nach § 2 des genannten Gesetzes alle Maßnahmen, die der Verhütung von beruflich bedingten Unfällen und Erkrankungen der Arbeitnehmer dienen oder sich sonst aus den durch die Berufsausübung bedingten hygienischen Erfordernissen ergeben oder die durch Alter und Geschlecht der Arbeitnehmer gebotenen Rücksichten auf die Sittlichkeit betreffen. Dieser Vorsorge entsprechend müssen die Betriebe eingerichtet sein sowie unterhalten und geführt werden. Zu lit. c wird bemerkt, daß diese Forderung durch die Bestimmungen des Arbeitsinspektionsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 147, erfüllt ist.

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, daß die Forderungen des Art. 14 für den Wirkungsbereich der Allgemeinen Arbeitsinspektion in Österreich nicht voll erfüllt sind.

Die Art. 15 bis 22 enthalten die feststehenden Schlußartikel, wie sie in allen von der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Übereinkommen enthalten sind.

### Die Empfehlung

Abs. 1 der Empfehlung umschreibt den Geltungsbereich der Urkunde in gleicher Weise wie Art. 1 des Übereinkommens. Was den ebenfalls in diesem Absatz enthaltenen Vorschlag betrifft, den Benzolgehalt mittels der analytischen Methoden zu bestimmen, die von den zuständigen internationalen Organisationen empfohlen werden, so wird ihm in Österreich für die der Aufsicht der Allgemeinen Arbeitsinspektion unterstehenden Betriebe nachgekommen. — Der Benzolgehalt benzolhaltiger Produkte wird in der Regel gaschromatographisch bestimmt. Auch der Unterausschuß für Betriebssicherheit und Arbeitshygiene (chemische Fragen) des Sozialausschusses im Europarat-Teilabkommen empfahl im Jahre 1970 den nationalen Behörden zur Bestimmung von Benzol in Lösungsmitteln die gaschromatographische Methode oder eine andere Methode mit mindestens derselben Genauigkeit anzuwenden, um der Empfehlung AP(66)7 des Europarat-Teilabkommens über die Verwendung von Benzol zu entsprechen.

Der Abs. 2 empfiehlt, wenn dies zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich ist, fortschreitend ein weiteres Senken des Benzolgehaltes auch unter den Wert von 1 Volumenprozent. Auch dieser Empfehlung wird in Österreich im Wirkungsbereich der Allgemeinen Arbeitsinspektion Folge geleistet. — Gemäß § 5

Abs. 2, dritter Satz, des Arbeitnehmerschutzgesetzes sind, soweit es die Art der Arbeiten zuläßt, nach Möglichkeit solche Stoffe zu verwenden und solche Arbeitsverfahren anzuwenden, bei denen diese Einwirkungen nicht oder nur in einem geringeren Maße auftreten. Die Arbeitsinspektorate sind grundsätzlich bestrebt, bei den Herstellern von Produkten, die Benzol enthalten, fortschreitend und soweit als möglich eine Herabsetzung des Benzolgehaltes zu erwirken, wenn dies zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich ist.

Abs. 3 der Empfehlung deckt sich mit den Bestimmungen des Art. 2 des Übereinkommens. Die zu diesem Artikel gemachten Ausführungen gelten daher in gleicher Weise auch für den Abs. 3 der Empfehlung.

Ebenso entspricht Abs. 4 dem Art. 4 des Übereinkommens. Auf die zu diesem Artikel gemachten Ausführungen darf verwiesen werden.

Abs. 5 schlägt vor, den Verkauf gewisser Erzeugnisse, die Benzol enthalten, in bestimmten Fällen zu verbieten. — Für den Wirkungsbereich der Allgemeinen Arbeitsinspektion kann, wenn es der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer erfordert, gemäß § 6 Abs. 2, letzter Satz, des Arbeitnehmerschutzgesetzes die Verwendung bestimmter Arbeitsstoffe oder die Anwendung bestimmter Arbeitsverfahren untersagt werden, sofern der Arbeitserfolg auch mit anderen Arbeitsstoffen oder nach anderen Arbeitsverfahren mit einem angemessenen Aufwand erreicht werden kann. Derzeit bestehen keine gesetzlichen Vorschriften, nach denen der Verkauf industrieller Erzeugnisse, die Benzol enthalten, wie Farben, Lacke, Kitte, Leime, Klebstoffe, Druckfarben und verschiedene Lösungen, verboten werden kann.

Abs. 6 Unterabsatz 1 entspricht dem Art. 5 des Übereinkommens. Die Ausführungen zu diesem Artikel gelten in gleicher Weise.

Abs. 6 Unterabsatz 2 empfiehlt arbeitshygienische und technische Vorbeugungsmaßnahmen auch für jene Fälle, wo die Arbeitnehmer Produkten ausgesetzt sind, deren Benzolgehalt unter 1 Volumprozent liegen. — Auch dieser Empfehlung ist in Österreich für den Wirkungsbereich der Allgemeinen Arbeitsinspektion Rechnung getragen. Die in den Ausführungen zu Art. 5 des Übereinkommens angeführten Bestimmungen enthalten nämlich keine Bestimmungen über den Benzolgehalt der Produkte.

Der Abs. 7 der Empfehlung entspricht zum Großteil dem Art. 5 des Übereinkommens. Die Ausführungen zu diesem Artikel gelten in gleicher Weise.

Ebenfalls entsprechen Abs. 8 Unterabsätze 1 und 2 der Empfehlung dem Art. 7 des Überein-

kommens und es wird auf die zu diesem Artikel gemachten Bemerkungen verwiesen.

Abs. 8 Unterabsatz 3 regt Maßnahmen an, daß Abfälle, die flüssiges Benzol enthalten oder Benzoldämpfe entwickeln, keine Gefahr für die Gesundheit der Arbeitnehmer darstellen. — Nach § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung ist durch entsprechende Einrichtungen Vorsorge zu treffen, daß gesundheitsschädliche oder brennbare Dämpfe oder solche Gase aus Kanälen oder Ableitungen nicht in die Betriebsräume gelangen können. Nach § 37 Abs. 3 dieser Verordnung sind verschüttete feuergefährliche oder giftige Stoffe sofort unter Beachtung der nötigen Vorsichtsmaßnahmen zu beseitigen. Weiters sind nach § 59 Abs. 1 vor allem die Betriebsräumlichkeiten reinzuhalten, insbesondere dann, wenn durch den Arbeitsprozeß eine erhöhte Verschmutzung erfolgt oder giftige Stoffe erzeugt, behandelt, verwendet oder gelagert werden. Es kann demnach dieser Unterabsatz für die der Aufsicht der Allgemeinen Arbeitsinspektion unterstehenden Betriebe als erfüllt angesehen werden.

Der Abs. 9 der Empfehlung entspricht dem Art. 8 des Übereinkommens. Die Ausführungen zu diesem Artikel gelten in gleicher Weise.

Abs. 10 empfiehlt eine zweckentsprechende Arbeitskleidung für Arbeitnehmer, die Benzol oder benzolhaltigen Produkten ausgesetzt sind. — Für den Wirkungsbereich der Allgemeinen Arbeitsinspektion erscheint dieser Absatz erfüllt. Arbeitnehmer, die mit giftigen Stoffen hantieren, sind nach § 44 Abs. 2 der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung mit geeigneten Schuttmitteln auszurüsten. Nach Abs. 5 ist den Arbeitnehmern bei Arbeiten mit Stoffen, die eine beträchtliche Verunreinigung verursachen, wie beim Färben mittels Spritzverfahren, Schutzkleidung beizustellen; hierfür hat der Arbeitgeber zu sorgen. Weiters wird im § 45 Abs. 2 verlangt, daß bei der Auswahl der Arbeitskleidung und deren Machart die Gefahren in Betracht zu ziehen sind, denen die Träger ausgesetzt sein können. Die Arbeitskleidung muß vom Arbeitgeber nicht beigestellt werden.

Abs. 11 empfiehlt ein Verbot, Benzol oder benzolhaltige Produkte zur Reinigung der Hände oder der Arbeitskleidung zu benutzen. — Ein solches gesetzliches Verbot besteht in Österreich nicht. Es ist daher dieser Absatz in Österreich nicht erfüllt.

Abs. 12 regt an, Nahrungsmittel nicht in Räume zu bringen oder dort zu verzehren, in denen Benzol oder benzolhaltige Produkte hergestellt werden. Auch das Rauchen sollte in diesen Räumen verboten sein. — Diesen Anregungen wird in Österreich für den Wirkungsbereich der Allgemeinen Arbeitsinspektion entsprochen.

## III-75 der Beilagen

9

Es wird diesbezüglich auf die in den Bemerkungen zu Art. 13 angeführten Bestimmungen des § 37 Abs. 6 der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung verwiesen.

Abs. 13 der Empfehlung empfiehlt für Betriebe, in denen Benzol oder benzolhaltige Produkte hergestellt, gehandhabt oder verwendet werden, die Einrichtung und Instandhaltung zweckentsprechender Waschanlagen, die Bereitstellung geeigneter Räume oder Einrichtungen zur Einnahme von Mahlzeiten sowie die Zurverfügungstellung von Umkleideräumen oder anderer geeigneter Einrichtungen, in denen die Arbeitskleidung getrennt von der Straßenkleidung der Arbeitnehmer aufbewahrt werden kann. — Für die der Aufsicht der Allgemeinen Arbeitsinspektion unterworfenen Betriebe sind die Empfehlungen des Abs. 13 in Österreich erfüllt. Nach den Bestimmungen des § 53 Abs. 1 der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung ist in jedem Betrieb Vorsorge zu treffen, daß einwandfreies Washwasser zur Verfügung steht. Für je fünf Arbeitnehmer, die gleichzeitig ihre Arbeit beenden, muß ein Waschplatz vorhanden sein. Sind Arbeitnehmer bei ihrer Arbeit der Einwirkung giftiger Stoffe ausgesetzt, so sind nach Abs. 2 zur Reinigung warmes Wasser, Seife, Handbürsten und Handtücher zur Verfügung zu stellen. Die Waschgelegenheiten sind nach § 58 Abs. 1 in gutem Zustand zu erhalten. In Betrieben, in deren ständigen Betriebsstätten in der Regel mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist nach § 56 Abs. 1 der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung zum Aufenthalt in den Arbeitspausen und zum Einnehmen der Mahlzeiten ein eigener Raum zur Verfügung zu stellen. Für Betriebe, in denen gesundheitsgefährliche Arbeiten verrichtet werden, kann von der zuständigen Behörde die Beistellung eines solchen Raumes auch dann verlangt werden, wenn in der Regel weniger als 20 Arbeitnehmer beschäftigt werden. Nach § 15 Abs. 1 des Arbeitnehmerschutzgesetzes ist dieser Raum bereits in Betrieben, in denen regelmäßig mehr als zwölf Arbeitnehmer tätig sind, zur Verfügung zu stellen. Werden Arbeiten ausgeführt, bei denen die Arbeits- oder Schutzkleidung der Berührung mit giftigen Stoffen ausgesetzt ist, so sind nach § 55 Abs. 3 der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung die Straßenkleider getrennt von den Arbeits- und Schutzkleidern zu verwahren. Jedem Arbeitnehmer ist zur Aufbewahrung seiner Straßen-, Arbeits- und Schutzkleidung nach Abs. 1 ein ausreichend großer luftiger und versperrbarer Kasten zur Verfügung zu stellen. Diese Kästen sind nach Abs. 2 tunlichst in besonderen Umkleideräumen aufzustellen; in Betrieben, die regelmäßig mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigen, sind Umkleideräume (Abteile) anzulegen. Nach § 14 Abs. 5 des Arbeitnehmerschutzgesetzes müssen solche Räu-

me bereits in Betrieben vorhanden sein, in denen regelmäßig mehr als zwölf Arbeitnehmer beschäftigt werden.

Gemäß Abs. 14 Unterabsatz 1 sollte dem Arbeitgeber die Bereitstellung, Reinigung und ordnungsmäßige Instandhaltung der persönlichen Schutzmittel und der Arbeitskleidung obliegen. — Diese Empfehlung ist für den Wirkungsbereich der Allgemeinen Arbeitsinspektion erfüllt. Die Bereitstellung, Reinigung und ordnungsgemäße Instandhaltung der persönlichen Schutzmittel nach Abs. 9 sowie der in den Bemerkungen zu Abs. 10 erwähnten Schutzkleidung obliegt nach den Bestimmungen der §§ 107 Abs. 1, 59 Abs. 1 und 58 Abs. 1 der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung dem Arbeitgeber.

Abs. 14 Unterabsatz 2 regt an, die beteiligten Arbeitnehmer zu verpflichten, die persönlichen Schutzmittel und die Arbeitskleidung zu benutzen und mit Sorgfalt zu behandeln. — Auch diese Anregung ist für den Wirkungsbereich der Allgemeinen Arbeitsinspektion erfüllt. Die Arbeitnehmer sind nach § 108 Abs. 1 der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung verpflichtet, alle Einrichtungen, die zum Schutze ihres Lebens und ihrer Gesundheit eingerichtet oder beigestellt werden, zweckentsprechend zu benutzen und pfleglich zu behandeln.

Der Abs. 15 der Empfehlung entspricht dem Art. 9 des Übereinkommens. Die Ausführungen zu diesem Artikel gelten in gleicher Weise.

Abs. 16 schlägt vor, daß den beteiligten Arbeitnehmern anlässlich der ärztlichen Untersuchungen schriftliche Anweisungen für die zum Schutz vor Gefährdung durch Benzol zu treffenden Maßnahmen erteilt werden sollen. — Diese Anregung ist in Österreich nicht erfüllt. Es bestehen derzeit keine Vorschriften, daß anlässlich der ärztlichen Untersuchungen den beteiligten Arbeitnehmern schriftliche Anweisungen für die zum Schutz vor Gefährdung durch Benzol zu treffenden Maßnahmen erteilt werden. Nach § 107 Abs. 2 der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung kann die zuständige Behörde in besonderen Fällen die Belehrung der Dienstnehmer durch einen von ihr zu bestimmenden Arzt vorschreiben. Im übrigen wird auf die in den Ausführungen zu Art. 13 angeführten Merkblätter Bezug genommen.

Abs. 17 der Empfehlung entspricht dem Art. 10 Abs. 1 des Übereinkommens. Die Ausführungen zu diesem Artikel gelten in gleicher Weise.

Abs. 18 empfiehlt die Vornahme der vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen kostenlos und während der Arbeitszeit. — Diese Vorschläge sind in Österreich nicht voll erfüllt. Die Kosten sind zwar im Wirkungsbereich der Allgemeinen Arbeitsinspektion nach § 7 der Benzolverord-

nung vom Betriebsinhaber zu tragen, so daß den Arbeitnehmern hieraus keine Kosten erwachsen. Was jedoch die Ansetzung der ärztlichen Untersuchungen während der Arbeitszeit betrifft, so bestehen diesbezüglich keine gesetzlichen Vorschriften. In der Regel werden sie jedoch während der Arbeitszeit vorgenommen, jedenfalls aber dann, wenn die Untersuchung von einem Betriebsarzt durchgeführt wird.

Die Abs. 19 und 20 der Empfehlung entsprechen dem Art. 11 des Übereinkommens. Die Ausführungen zu diesem Artikel gelten in gleicher Weise.

Der Abs. 21 Unterabsatz 1 der Empfehlung entspricht dem Art. 12 des Übereinkommens. Die Ausführungen zu diesem Artikel gelten in gleicher Weise.

Abs. 21 Unterabsatz 2 empfiehlt, daß in Verbindung mit der Gefahrenkennzeichnung auch der Prozentsatz des in dem betreffenden Produkt enthaltenen Benzols angegeben werden soll. — Dieser Anregung wird in Österreich nicht entsprochen. Es bestehen nämlich keine Vorschriften, wonach der Prozentsatz des in dem betreffenden Produkt enthaltenen Benzols anzugeben ist.

Abs. 21 Unterabsatz 3 regt an, daß die verwendeten Gefahrensymbole international auch anerkannt sein sollten. — Für den Wirkungsbereich der Allgemeinen Arbeitsinspektion ist diese Empfehlung verwirklicht, da der in der Bemerkung zu Art. 12 des Übereinkommens angeführte Totenkopfaufdruck, mit dem Behältnisse für Benzol nach der Giftverordnung zu versehen sind, ein international anerkanntes Gefahrensymbol ist.

Abs. 22 empfiehlt die Aufbewahrung von Benzol und benzolhaltigen Produkten nur in solchen Behältern, die aus geeignetem Material von angemessener Stärke bestehen und so konstruiert und gefertigt sind, daß jedes Undichtwerden und jedes ungewollte Entweichen von Dämpfen verhütet wird. — Diese Anregung ist in Österreich nur zum Teil verwirklicht. Für den Wirkungsbereich der Allgemeinen Arbeitsinspektion enthält § 29 Abs. 1 der Giftverordnung lediglich eine Bestimmung, wonach Benzol nur in gut verschließbaren, jede Verschüttung hintanhaltenden Gefäßen und Behältnissen oder sonstigen dauerhaften Umhüllungen abgegeben werden darf. Vorschriften über Behälter für benzolhaltige Produkte bestehen nicht, jedoch werden diese in der Regel in den Bestimmungen dieses Absatzes entsprechenden Behältern abgegeben.

Der Abs. 23 der Empfehlung entspricht dem Art. 13 des Übereinkommens. Die Ausführungen zu diesem Artikel gelten in gleicher Weise.

Abs. 24 empfiehlt für Räume, in denen Benzol oder benzolhaltige Produkte verwendet werden,

Anschläge mit Hinweisen auf die bestehenden Gefahren, die zu treffenden Vorbeugungsmaßnahmen, die zu verwendenden Schutzvorrichtungen und die in Fällen akuter Benzolvergiftung zu treffenden Maßnahmen der Ersten Hilfe. — Diese Anregungen der Empfehlung sind in Österreich, was den Wirkungsbereich der Allgemeinen Arbeitsinspektion betrifft, verwirklicht. Hinsichtlich der zu treffenden Vorbeugungsmaßnahmen wird auf § 37 Abs. 6 der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung verwiesen, wonach durch deutlich sichtbare Anschläge hinzuweisen ist, daß bei Arbeiten mit giftigen oder gifthaltigen Stoffen das Essen, Trinken und Rauchen verboten ist sowie in Räume, in denen Arbeiten mit solchen Stoffen vorgenommen oder in denen solche Stoffe gelagert werden, Getränke sowie Eß- und Rauchwaren nicht eingebracht werden dürfen. Der Anschlag der in den Ausführungen zu Art. 13 angeführten Merkblätter, die auch Hinweise im Sinne der lit. a bis d enthalten, kann auf Antrag des Arbeitsinspektorates von der Behörde bescheidmäßig vorgeschrieben werden.

Der Abs. 25 der Empfehlung entspricht dem Art. 14 des Übereinkommens. Die Ausführungen zu diesem Artikel gelten in gleicher Weise.

Abs. 26 empfiehlt die Förderung der Erforschung von unschädlichen oder weniger gesundheitsschädlichen Austauschprodukten für Benzol. — Diesem Vorschlag wird in Österreich Rechnung getragen. Durch die für Forschungsarbeiten auf arbeitshygienischem Gebiet zur Verfügung stehenden Förderungsmittel können auch Untersuchungen im Sinne dieses Absatzes gefördert werden.

Abs. 27 schließlich regt Statistiken über ärztlich festgestellte Fälle von Benzolvergiftung und deren jährliche Veröffentlichung an. — Auch diesem Vorschlag der Empfehlung wird für den Wirkungsbereich der Allgemeinen Arbeitsinspektion Rechnung getragen. In den Berichten über die Amtstätigkeit der Arbeitsinspektorate, die jährlich dem Nationalrat vorzulegen sind, ist auch eine Statistik über entschädigungspflichtige Berufserkrankungen im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften enthalten; zu diesen Berufskrankheiten gehören auch Erkrankungen durch Benzol. Im Zusammenhang mit der gesetzlichen Neuregelung des Arbeitnehmerschutzes ist auch beabsichtigt, jene medizinischen Daten von Belang, die sich aus der Untersuchung von Dienstnehmern ergeben, die bei ihrer beruflichen Tätigkeit die Gesundheit schädigenden Einwirkungen ausgesetzt sind, einer statistischen Auswertung zuzuführen.

Die Bundesregierung hat in der Sitzung des Ministerrates vom 10. Jänner 1973 beschlossen, den Bericht über das Übereinkommen (Nr. 136)

über den Schutz vor den durch Benzol verursachten Vergiftungsgefahren und der Empfehlung (Nr. 144) betreffend denselben Gegenstand zur Kenntnis zu nehmen, die beteiligten Bundesminister einzuladen, bei künftigen Maßnahmen auf dem gegenständlichen Rechtsgebiet die Bestimmungen der vorliegenden Instrumente zu berücksichtigen und den angeschlossenen Bericht dem Nationalrat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Bundesregierung stellt daher den

#### A n t r a g,

der Nationalrat wolle den Bericht über das Übereinkommen (Nr. 136) über den Schutz vor den durch Benzol verursachten Vergiftungsgefahren und die Empfehlung (Nr. 144) betreffend den Schutz vor den durch Benzol verursachten Vergiftungsgefahren zur Kenntnis nehmen.

## INTERNATIONALE ARBEITSKONFERENZ

### Übereinkommen 136

#### ÜBEREINKOMMEN ÜBER DEN SCHUTZ VOR DEN DURCH BENZOL VERURSACHTEN VERGIFTUNGSGEFAHREN

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die von dem Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 2. Juni 1971 zu ihrer sechsundfünfzigsten Tagung zusammengetreten ist,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend den Schutz vor Gefährdung durch Benzol, eine Frage, die den sechsten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 23. Juni 1971, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über Benzol, 1971, bezeichnet wird.

#### Artikel 1

Dieses Übereinkommen gilt für alle Tätigkeiten, bei denen Arbeitnehmer

- a) dem aromatischen Kohlenwasserstoff Benzol ( $C_6H_6$ ), im folgenden als „Benzol“ bezeichnet,
- b) Produkten, deren Benzolgehalt 1 Volumprozent überschreitet, im folgenden als „benzolhaltige Produkte“ bezeichnet, ausgesetzt sind.

#### Artikel 2

1. In allen Fällen, in denen unschädliche oder weniger gesundheitsschädliche Austauschprodukte zur Verfügung stehen, sind sie anstelle von Benzol oder benzolhaltigen Produkten zu verwenden.

2. Absatz 1 dieses Artikels gilt nicht für

- a) die Herstellung von Benzol;

- b) die Verwendung von Benzol für chemische Synthesen;
- c) die Verwendung von Benzol in Motortreibstoffen;
- d) Analysen oder Forschungsarbeiten in Laboratorien.

#### Artikel 3

1. Die zuständige Stelle in jedem Land kann unter den Bedingungen und innerhalb der Zeitgrenzen, die nach Anhörung der maßgebenden beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, soweit solche bestehen, zu bestimmen sind, zeitweilige Abweichungen von dem in Artikel 1 Buchstabe b) festgelegten Prozentsatz und von den Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 1 dieses Übereinkommens zulassen.

2. In diesem Fall hat das betreffende Mitglied in seinen nach Artikel 22 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation vorzulegenden Berichten über die Durchführung des Übereinkommens den Stand seiner Gesetzgebung und Praxis betreffend diese Ausnahmen und die im Hinblick auf die vollständige Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens verwirklichten Fortschritte anzugeben.

3. Nach Ablauf von drei Jahren nach dem erstmaligen Inkrafttreten dieses Übereinkommens hat der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes der Konferenz einen besonderen Bericht über die Durchführung der Absätze 1 und 2 dieses Artikels vorzulegen und darin die Vorschläge zu unterbreiten, die er im Hinblick auf entsprechende Maßnahmen für angebracht erachtet.

#### Artikel 4

1. Die Verwendung von Benzol und benzolhaltigen Produkten bei bestimmten von der innerstaatlichen Gesetzgebung festgelegten Arbeiten ist zu verbieten.

2. Dieses Verbot hat sich mindestens auf die Verwendung von Benzol und benzolhaltigen Produkten als Löse- oder Verdünnungsmittel zu erstrecken, außer wenn der betreffende Arbeitsvorgang in einem geschlossenen Apparat ausgeführt wird oder andere ebenso sichere Arbeitsmethoden angewendet werden.

#### Artikel 5

Arbeitshygienische und technische Vorbeugungsmaßnahmen sind zu treffen, um einen wirksamen Schutz der Arbeitnehmer sicherzustellen, die Benzol oder benzolhaltigen Produkten ausgesetzt sind.

#### Artikel 6

1. In Räumen, in denen Benzol oder benzolhaltige Produkte hergestellt, gehandhabt oder verwendet werden, sind alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um das Entweichen von Benzoldämpfen in die Raumluft der Arbeitsstätten zu verhüten.

2. Sind Arbeitnehmer Benzol oder benzolhaltigen Produkten ausgesetzt, so hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß die Benzolkonzentration in der Raumluft der Arbeitsstätten ein Maximum nicht überschreitet, das von der zuständigen Stelle so festzusetzen ist, daß der Höchstwert von 25 Teilen pro Million (80 mg/m<sup>3</sup>) nicht überschritten wird.

3. Die zuständige Stelle hat Richtlinien darüber zu erlassen, wie bei der Messung der Benzolkonzentration in der Raumluft der Arbeitsstätten vorzugehen ist.

#### Artikel 7

1. Arbeiten, bei denen Benzol oder benzolhaltige Produkte verwendet werden, sind, soweit durchführbar, in geschlossenen Apparaten auszuführen.

2. Ist die Verwendung geschlossener Apparate nicht möglich, so sind die Arbeitsstätten, in denen Benzol oder benzolhaltige Produkte verwendet werden, mit wirksamen Vorrichtungen auszustatten, durch die die Beseitigung der Benzoldämpfe in dem für den Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlichen Maße sichergestellt wird.

#### Artikel 8

1. Arbeitnehmern, deren Haut mit flüssigem Benzol oder mit flüssigen benzolhaltigen Produkten in Berührung kommen könnte, sind zweckentsprechende persönliche Schutzmittel gegen die Gefahr der Resorption von Benzol durch die Haut zur Verfügung zu stellen.

2. Arbeitnehmern, die aus besonderen Gründen Benzolkonzentrationen in der Raumluft der

Arbeitsstätten ausgesetzt sein könnten, die das in Artikel 6 Absatz 2 dieses Übereinkommens angegebene Maximum überschreiten, sind zweckentsprechende persönliche Schutzmittel gegen die Gefahr des Einatmens von Benzoldämpfen zur Verfügung zu stellen. Die Einwirkungsdauer ist soweit als möglich zu begrenzen.

#### Artikel 9

1. Arbeitnehmer, die bei Arbeiten beschäftigt werden sollen, bei denen sie Benzol oder benzolhaltigen Produkten ausgesetzt sind, haben sich den folgenden Untersuchungen zu unterziehen:

- a) vor Aufnahme der Beschäftigung einer gründlichen ärztlichen Eignungsuntersuchung einschließlich einer Blutuntersuchung;
- b) regelmäßigen Wiederholungsuntersuchungen einschließlich biologischer Untersuchungen mit einer Blutuntersuchung in von der innerstaatlichen Gesetzgebung festgesetzten Zeitabständen.

2. Die zuständige Stelle in jedem Land kann nach Anhörung der maßgebenden beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, soweit solche bestehen, Ausnahmen von der in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Verpflichtung für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern zulassen.

#### Artikel 10

1. Die in Artikel 9 Absatz 1 dieses Übereinkommens vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen sind

- a) unter der Verantwortung eines sachkundigen, von der zuständigen Stelle anerkannten Arztes durchzuführen, gegebenenfalls mit Hilfe eines fachlich geeigneten Laboratoriums;
- b) in geeigneter Weise zu bescheinigen.

2. Diese ärztlichen Untersuchungen dürfen den Arbeitnehmern keine Kosten verursachen.

#### Artikel 11

1. Frauen, deren Schwangerschaft ärztlich bescheinigt ist, und stillende Mütter dürfen nicht bei Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie Benzol oder benzolhaltigen Produkten ausgesetzt sind.

2. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nicht bei Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie Benzol oder benzolhaltigen Produkten ausgesetzt sind. Dieses Verbot braucht sich jedoch nicht auf Jugendliche zu erstrecken, die einen Unterricht oder eine Ausbildung erhalten und unter angemessener fachlicher und ärztlicher Aufsicht stehen.

**Artikel 12**

Die Aufschrift „Benzol“ und die erforderlichen Gefahrensymbole müssen auf jedem Behälter, der Benzol oder benzolhaltige Produkte enthält, deutlich sichtbar sein.

**Artikel 13**

Jedes Mitglied hat durch zweckentsprechende Maßnahmen dafür zu sorgen, daß jeder Arbeitnehmer, der Benzol oder benzolhaltigen Produkten ausgesetzt ist, geeignete Anweisungen über die Maßnahmen erhält, die zum Schutz der Gesundheit und zur Verhütung von Unfällen oder dann zu treffen sind, wenn Anzeichen einer Vergiftung auftreten.

**Artikel 14**

Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert,

- a) hat im Wege der Gesetzgebung oder mittels anderer, den innerstaatlichen Gepflogenheiten und Verhältnissen entsprechender Methoden die zur Durchführung der Bestimmungen dieses Übereinkommens erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
- b) hat entsprechend seinen innerstaatlichen Gepflogenheiten die Person oder die Personen zu bezeichnen, die für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Übereinkommens zu sorgen haben;
- c) verpflichtet sich, geeignete Aufsichtsdienste mit der Überwachung der Durchführung der Bestimmungen dieses Übereinkommens zu beauftragen oder sich zu vergewissern, daß eine angemessene Aufsicht ausgeübt wird.

**Artikel 15**

Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.

**Artikel 16**

1. Dieses Übereinkommen bindet nur diejenigen Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, deren Ratifikation durch den Generaldirektor eingetragen ist.

2. Es tritt in Kraft zwölf Monate nachdem die Ratifikationen zweier Mitglieder durch den Generaldirektor eingetragen worden sind.

3. In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes Mitglied zwölf Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation in Kraft.

**Artikel 17**

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann es nach Ablauf von zehn

Jahren, gerechnet von dem Tag, an dem es zum ersten Mal in Kraft getreten ist, durch Anzeige an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes kündigen. Die Kündigung wird von diesem eingetragen. Ihre Wirkung tritt erst ein Jahr nach der Eintragung ein.

2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat und innerhalb eines Jahres nach Ablauf des im vorigen Absatz genannten Zeitraumes von zehn Jahren von dem in diesem Artikel vorgesehenen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt für einen weiteren Zeitraum von zehn Jahren gebunden. In der Folge kann es dieses Übereinkommen jeweils nach Ablauf eines Zeitraumes von zehn Jahren nach Maßgabe dieses Artikels kündigen.

**Artikel 18**

1. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation Kenntnis vor der Eintragung aller Ratifikationen und Kündigungen, die ihm von den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt werden.

2. Der Generaldirektor wird die Mitglieder der Organisation, wenn er ihnen von der Eintragung der zweiten Ratifikation, die ihm mitgeteilt wird, Kenntnis gibt, auf den Zeitpunkt aufmerksam machen, in dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt.

**Artikel 19**

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zwecks Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen vollständige Auskünfte über alle von ihm nach Maßgabe der vorausgehenden Artikel eingetragenen Ratifikationen und Kündigungen.

**Artikel 20**

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes hat, so oft er es für nötig erachtet, der Allgemeinen Konferenz einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens zu erstatten und zu prüfen, ob die Frage seiner gänzlichen oder teilweisen Abänderung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

**Artikel 21**

1. Nimmt die Konferenz ein neues Übereinkommen an, welches das vorliegende Übereinkommen ganz oder teilweise abändert, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Ratifikation des neugefaßten Übereinkommens durch ein Mitglied schließt

ohne weiteres die sofortige Kündigung des vorliegenden Übereinkommens in sich ohne Rücksicht auf Artikel 17, vorausgesetzt, daß das neugefaßte Übereinkommen in Kraft getreten ist.

- b) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neugefaßten Übereinkommens an kann das vorliegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.

2. Indessen bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt jedenfalls in Kraft für die Mitglieder, die dieses, aber nicht das neugefaßte Übereinkommen ratifiziert haben.

#### Artikel 22

Der französische und der englische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise maßgebend.

## INTERNATIONALE ARBEITSKONFERENZ

### Empfehlung 144

#### EMPFEHLUNG BETREFFEND DEN SCHUTZ VOR DEN DURCH BENZOL VERURSACHTEN VERGIFTUNGSGEFAHREN

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 2. Juni 1971 zu ihrer sechsundfünfzigsten Tagung zusammengetreten ist,

hat das Übereinkommen über Benzol, 1971, angenommen,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend den Schutz vor Gefährdung durch Benzol, eine Frage, die den sechsten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form einer Empfehlung erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 23. Juni 1971, die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend Benzol, 1971, bezeichnet wird.

#### I. GELTUNGSBEREICH

1. Diese Empfehlung gilt für alle Tätigkeiten, bei denen Arbeitnehmer

- a) dem aromatischen Kohlenwasserstoff Benzol ( $C_6H_6$ ), im folgenden als „Benzol“ bezeichnet, ausgesetzt sind;
- b) Produkten, deren Benzolgehalt 1 Volumprozent überschreitet, im folgenden als „benzolhaltige Produkte“ bezeichnet, ausgesetzt sind; der Benzolgehalt sollte mittels der analytischen Methoden bestimmt werden, die von den zuständigen internationalen Organisationen empfohlen werden.

2. Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 1 dieser Empfehlung sollte der Benzolgehalt von Produkten, die durch Buchstabe b) des genannten Absatzes nicht erfaßt sind, fortschreitend soweit als möglich herabgesetzt werden, wenn dies zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich ist.

#### II. EINSCHRÄNKUNGEN DER VERWENDUNG VON BENZOL

3. (1) In allen Fällen, in denen unschädliche oder weniger gesundheitsschädliche Austauschprodukte zur Verfügung stehen, sollten sie anstelle von Benzol oder benzolhaltigen Produkten verwendet werden.

(2) Unterabsatz (1) dieses Absatzes gilt nicht für

- a) die Herstellung von Benzol;
- b) die Verwendung von Benzol für chemische Synthesen;
- c) die Verwendung von Benzol in Motortreibstoffen;
- d) Analysen oder Forschungsarbeiten in Laboratorien.

4. (1) Die Verwendung von Benzol und benzolhaltigen Produkten bei bestimmten von der innerstaatlichen Gesetzgebung festzulegenden Arbeiten sollte verboten werden.

(2) Dieses Verbot sollte sich mindestens auf die Verwendung von Benzol und benzolhaltigen Produkten als Löse- oder Verdünnungsmittel erstrecken, außer wenn der betreffende Arbeitsvorgang in einem geschlossenen Apparat ausgeführt wird oder andere ebenso sichere Arbeitsmethoden angewendet werden.

5. Der Verkauf gewisser von der innerstaatlichen Gesetzgebung zu bestimmender industrieller Erzeugnisse, die Benzol enthalten (wie z. B. Farben, Lacke, Kitte, Leime, Klebstoffe, Druckfarben und verschiedene Lösungen), sollte in den von der zuständigen Stelle zu bestimmenden Fällen verboten werden.

#### III. TECHNISCHE VORBEUGUNGSMASSNAHMEN UND ARBEITSHYGIENE

6. (1) Arbeitshygienische und technische Vorbeugungsmaßnahmen sollten getroffen werden,

um einen wirksamen Schutz der Arbeitnehmer sicherzustellen, die Benzol oder benzolhaltigen Produkten ausgesetzt sind.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 1 dieser Empfehlung sollten solche Maßnahmen nötigenfalls auch dort getroffen werden, wo die Arbeitnehmer Produkten ausgesetzt sind, deren Benzolgehalt unter 1 Volumprozent liegt, um sicherzustellen, daß die Benzolkonzentration in der Raumluft der Arbeitsstätten unter dem von der zuständigen Stelle festgesetzten Maximum bleibt.

7. (1) In Räumen, in denen Benzol oder benzolhaltige Produkte hergestellt, gehandhabt oder verwendet werden, sollten alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um das Entweichen von Benzoldämpfen in die Raumluft der Arbeitsstätten zu verhüten.

(2) Sind Arbeitnehmer Benzol oder benzolhaltigen Produkten ausgesetzt, so sollte der Arbeitgeber dafür sorgen, daß die Benzolkonzentration in der Raumluft der Arbeitsstätten ein Maximum nicht überschreitet, das von der zuständigen Stelle so festgesetzt werden sollte, daß der Höchstwert von 25 Teilen pro Million ( $80 \text{ mg/m}^3$ ) nicht überschritten wird.

(3) Die in Unterabsatz (2) dieses Absatzes erwähnte maximale Benzolkonzentration sollte sobald wie möglich herabgesetzt werden, wenn dies auf Grund medizinischer Erkenntnisse angezeigt erscheint.

(4) Die zuständige Stelle sollte Richtlinien darüber erlassen, wie bei der Messung der Benzolkonzentration in der Raumluft der Arbeitsstätten vorzugehen ist.

8. (1) Arbeiten, bei denen Benzol oder benzolhaltige Produkte verwendet werden, sollten soweit durchführbar, in geschlossenen Apparaten ausgeführt werden.

(2) Ist die Verwendung geschlossener Apparate nicht möglich, so sollten die Arbeitsstätten in denen Benzol oder benzolhaltige Produkte verwendet werden, mit wirksamen Vorrichtungen ausgestattet werden, durch die die Beseitigung der Benzoldämpfe in dem für den Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlichen Maße sichergestellt wird.

(3) Es sollte dafür gesorgt werden, daß Abfälle, die flüssiges Benzol enthalten oder Benzoldämpfe entwickeln, keine Gefahr für die Gesundheit der Arbeitnehmer darstellen.

9. (1) Arbeitnehmer, deren Haut mit flüssigem Benzol oder mit flüssigen benzolhaltigen Produkten in Berührung kommen könnte, sollten zweckentsprechende persönliche Schutzmittel gegen die Gefahr der Resorption von Benzol durch die Haut zur Verfügung gestellt werden.

(2) Arbeitnehmern, die aus besonderen Gründen Benzolkonzentrationen in der Raumluft der Arbeitsstätten ausgesetzt sein könnten, die das in Absatz 7 Unterabsatz (2) dieser Empfehlung erwähnte Maximum überschreiten, sollten zweckentsprechende persönliche Schutzmittel gegen die Gefahr des Einatmens von Benzoldämpfen zur Verfügung gestellt werden. Die Einwirkungsdauer sollte soweit als möglich begrenzt werden.

10. Jeder Arbeitnehmer, der Benzol oder benzolhaltigen Produkten ausgesetzt ist, sollte eine zweckentsprechende Arbeitskleidung tragen.

11. Den Arbeitnehmern sollte es untersagt sein, Benzol oder benzolhaltige Produkte zur Reinigung der Hände oder der Arbeitskleidung zu benutzen.

12. Nahrungsmittel sollten nicht in Räume, in denen Benzol oder benzolhaltige Produkte hergestellt, gehandhabt oder verwendet werden, gebracht oder dort verzehrt werden. Ferner sollte in diesen Räumen das Rauchen verboten sein.

13. In Betrieben, in denen Benzol oder benzolhaltige Produkte hergestellt, gehandhabt oder verwendet werden, sollte der Arbeitgeber alle zweckentsprechenden Maßnahmen treffen, damit den Arbeitnehmern zur Verfügung stehen:

- a) zweckentsprechende Waschgelegenheiten, die an geeigneten Stellen in ausreichender Zahl eingerichtet und gut instand gehalten werden sollten;
- b) geeignete Räume oder Einrichtungen zur Einnahme von Mahlzeiten, sofern nicht zweckentsprechende Vorkehrungen getroffen werden, damit die Arbeitnehmer ihre Mahlzeiten anderswo einnehmen können;
- c) Umkleieräume oder andere geeignete Einrichtungen, in denen die Arbeitskleidung getrennt von der Straßenkleidung der Arbeitnehmer aufbewahrt werden kann.

14. (1) Die Bereitstellung, Reinigung und ordnungsmäßige Instandhaltung der in Absatz 9 dieser Empfehlung erwähnten persönlichen Schutzmittel und der in Absatz 10 erwähnten Arbeitskleidung sollte dem Arbeitgeber obliegen.

(2) Die beteiligten Arbeitnehmer sollten verpflichtet sein, diese persönlichen Schutzmittel und diese Arbeitskleidung zu benutzen und sie mit Sorgfalt zu behandeln.

#### IV. MEDIZINISCHE VORBEUGUNGSMASSNAHMEN

15. (1) Arbeitnehmer, die bei Arbeiten beschäftigt werden sollen, bei denen sie Benzol oder benzolhaltigen Produkten ausgesetzt sind, sollten sich den folgenden Untersuchungen unterziehen:

- a) vor Aufnahme der Beschäftigung einer gründlichen ärztlichen Eignungsuntersuchung einschließlich einer Blutuntersuchung;

b) regelmäßigen Wiederholungsuntersuchungen einschließlich biologischer Untersuchungen mit einer Blutuntersuchung in von der innerstaatlichen Gesetzgebung festgesetzten, ein Jahr nicht überschreitenden Zeitabständen.

(2) Die zuständige Stelle in jedem Land kann nach Anhörung der maßgebenden beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, soweit solche bestehen, Ausnahmen von den Bestimmungen des Unterabsatzes (1) dieses Absatzes für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern zulassen.

16. Anlässlich der ärztlichen Untersuchungen sollten den beteiligten Arbeitnehmern schriftliche Anweisungen für die zum Schutz vor Gefährdung durch Benzol zu treffenden Maßnahmen erteilt werden.

17. Die in Absatz 15 Unterabsatz (1) dieser Empfehlung vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen sollten

- a) unter der Verantwortung eines sachkundigen, von der zuständigen Stelle anerkannten Arztes durchgeführt werden, gegebenenfalls mit Hilfe eines fachlich geeigneten Laboratoriums;
- b) in geeigneter Weise bescheinigt werden.

18. Diese ärztlichen Untersuchungen sollten während der Arbeitszeit vorgenommen werden und den Arbeitnehmern keine Kosten verursachen.

19. Frauen, deren Schwangerschaft ärztlich bescheinigt ist, und stillende Mütter sollten nicht bei Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie Benzol oder benzolhaltigen Produkten ausgesetzt sind.

20. Jugendliche unter 18 Jahren sollten nicht bei Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie Benzol oder benzolhaltigen Produkten ausgesetzt sind, außer wenn sie einen Unterricht oder eine Ausbildung erhalten und unter angemessener fachlicher und ärztlicher Aufsicht stehen.

#### V. BEHÄLTER

21. (1) Die Aufschrift „Benzol“ und die erforderlichen Gefahrensymbole sollten auf jedem Behälter, der Benzol oder benzolhaltige Produkte enthält, deutlich sichtbar sein.

(2) Der Prozentsatz des in dem betreffenden Produkt enthaltenen Benzols sollte gleichfalls angegeben werden.

(3) Die in Unterabsatz (1) dieses Absatzes erwähnten Gefahrensymbole sollten international anerkannt sein.

22. Benzol und benzolhaltige Produkte sollten in die Arbeitsstätten nur in Behältern gebracht werden, die aus geeignetem Material von angemessener Stärke bestehen und so konstruiert und gefertigt sind, daß jedes Undichtwerden und jedes ungewollte Entweichen von Dämpfen verhütet wird.

#### VI. AUFKLÄRUNG DER ARBEITNEHMER

23. Jedes Mitglied sollte durch zweckentsprechende Maßnahmen dafür sorgen, daß jeder Arbeitnehmer, der Benzol oder benzolhaltigen Produkten ausgesetzt ist, auf Kosten des Arbeitgebers eine geeignete Ausbildung und geeignete Anweisungen über die Maßnahmen erhält, die zum Schutz der Gesundheit und zur Verhütung von Unfällen oder dann zu treffen sind, wenn Anzeichen einer Vergiftung auftreten.

24. In Räumen, in denen Benzol oder benzolhaltige Produkte verwendet werden, sollten an geeigneten Stellen Anschläge angebracht werden, die auf folgendes hinweisen:

- a) die bestehenden Gefahren;
- b) die zu treffenden Vorbeugungsmaßnahmen;
- c) die zu verwendenden Schutzvorrichtungen;
- d) die in Fällen akuter Benzolvergiftung zu treffenden Maßnahmen der Ersten Hilfe.

#### VII. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

25. Jedes Mitglied sollte

- a) im Wege der Gesetzgebung oder mittels anderer, den innerstaatlichen Gepflogenheiten und Verhältnissen entsprechender Methoden die zur Durchführung der Bestimmungen dieser Empfehlung erforderlichen Maßnahmen treffen;
- b) entsprechend seinen innerstaatlichen Gepflogenheiten die Person oder die Personen bezeichnen, die für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Empfehlung zu sorgen haben;
- c) sich verpflichten, geeignete Aufsichtsdienste mit der Überwachung der Durchführung der Bestimmungen dieser Empfehlung zu beauftragen oder sich zu vergewissern, daß eine angemessene Aufsicht ausgeübt wird.

26. Die zuständige Stelle in jedem Land sollte die Erforschung von unschädlichen oder weniger gesundheitsschädlichen Austauschprodukten für Benzol tatkräftig fördern.

27. Die zuständige Stelle sollte ein System der statistischen Erfassung von Daten betreffend ärztlich festgestellte Fälle von Benzolvergiftung einführen und diese Daten jährlich veröffentlichen.